

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

(2002/C 51 E/29)

KOM(2001) 466 endg. — 2001/0185(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ muss jeder verbrauchsteuerpflichtigen Ware, die unter Steueraussetzung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten befördert wird, ein vom Versender ausgestelltes Begleitdokument beigelegt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ⁽²⁾ wurde das in der Richtlinie 92/12/EWG vorgeschriebene Begleitdokument verbindlich festgelegt.
- (3) Aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen des am 24. April 1998 durch eine hochrangige Arbeitsgruppe „Steuerhinterziehung bei Tabakwaren und Alkohol“ vorgelegten Berichts erscheint es notwendig, die Weiterleitung der Papierdokumente durch eine elektronische Übermittlung von Daten über die Bewegungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu ersetzen, so dass die Mitgliedstaaten diese Bewegungen in Echtzeit verfolgen und die erforderlichen Kontrollen durchführen können, auch während der Beförderung im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG.
- (4) Die Errichtung eines EDV-gestützten Systems sollte außerdem die Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung ermöglichen.
- (5) Zur Durchführung dieser Entscheidung muss die Kommission die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten übernehmen, um das reibungslose Funktionieren des Bin-

nenmarktes zu gewährleisten. Sie muss die Mitgliedstaaten bei der Auswertung der Informationen zur Betrugsbekämpfung unterstützen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Einsatz der Risikoanalyse auf Gemeinschaftsebene.

- (6) Aufgrund der Komplexität und des Umfangs eines solchen EDV-gestützten Systems müssen erhebliche finanzielle und personelle Mittel sowohl seitens der Kommission als auch seitens der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Folglich muss vorgesehen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alle für die Entwicklung und Einführung des Systems erforderlichen Mittel bereitstellen.
- (7) Außerdem müssen die Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselemente des EDV-gestützten Systems definiert und die Aufgaben festgelegt werden, die der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und Einführung dieses Systems obliegen. In diesem Zusammenhang muss die Kommission wichtige Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.
- (8) Es sind Modalitäten zur Beurteilung der Einrichtung des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzusehen.
- (9) Die Finanzierung des Systems ist zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei der Gemeinschaftsbeitrag als solcher in den Haushaltsplan der Gemeinschaft aufgenommen wird.
- (10) Diese Entscheidung legt für die gesamte Dauer der Entwicklung und Einführung des Systems einen Finanzrahmen fest, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾ bildet.
- (11) Da die für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.2000, S. 73).

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 19.9.1992, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 (ABl. L 198 vom 7.8.1993, S. 5).

⁽³⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Beförderung und Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG wird ein EDV-gestütztes System (nachstehend „EDV-gestütztes System“) eingeführt.

(2) Das EDV-gestützte System zielt darauf ab:

- a) die elektronische Übermittlung des begleitenden Verwaltungsdokuments gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 und eine Verbesserung der erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen;
- b) die Steuerhinterziehung zu bekämpfen, indem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Echtzeit zu verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
- c) die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zu vereinfachen, insbesondere durch Erleichterung und Beschleunigung der Erledigung der Verfahren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten führen das EDV-gestützte System innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung ein.

Die Arbeiten zur Entwicklung des EDV-gestützten Systems werden spätestens neun Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung aufgenommen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen die personellen, finanziellen und technischen Mittel zur Verfügung, die für die Einrichtung und den Betrieb des EDV-gestützten Systems erforderlich sind.

Artikel 3

Das EDV-gestützte System enthält Gemeinschaftselemente und Nicht-Gemeinschaftselemente.

Die Gemeinschaftselemente umfassen gemeinsame Spezifikationen, technische Ausrüstung, Vernetzung über CNN/CSI (Common Communication Network/Common Systems Interface) und Koordinierungsaufgaben für alle Mitgliedstaaten, jedoch nicht Abweichungen oder Besonderheiten, die einzelstaatlichen Anforderungen entsprechen sollen.

Die Nicht-Gemeinschaftselemente umfassen die einzelstaatlichen Spezifikationen, die zu dem System gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Verknüpfung von Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselementen, sowie die Hard- und Software, die die jeweiligen Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um dieses System in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können.

Artikel 4

(1) Die Kommission koordiniert Einrichtung und Betrieb der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselemente des EDV-gestützten Systems, und zwar unter anderem:

- a) die Infrastruktur und die Instrumente, die zur Verknüpfung und Gewährleistung der Interoperabilität des Systems insgesamt erforderlich sind;
- b) die Auswertung der Informationen zur Betrugsbekämpfung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Einsatz der Risikoanalyse auf Gemeinschaftsebene.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck schließt die Kommission die erforderlichen Verträge und erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die für Einrichtung und Betrieb dieses Systems erforderlichen Organisations- und Betriebspläne.

In den Organisationsplänen werden die einmaligen und regelmäßigen Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie die Fristen und etwaige Nachweise für ihre Erledigung festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die fristgerechte Erledigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 ihrer einmaligen und regelmäßigen Aufgaben, die ihnen nach den Organisationsplänen übertragen wurden.

Sie berichten der Kommission über die Erledigung dieser Aufgaben und legen die erforderlichen Nachweise vor.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des EDV-gestützten Systems alle Maßnahmen, die die Verknüpfung und Interoperabilität des Systems und seine Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigen könnten.

Alle Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt und die sich in dieser Weise auf die Verknüpfung oder Interoperabilität des EDV-gestützten Systems insgesamt oder auf seine Funktionsfähigkeit auswirken könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über Maßnahmen die sie getroffen haben, um das EDV-gestützte System in vollem Umfang in ihren Verwaltungen nutzen zu können.

Artikel 6

Die Kommission trifft die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7. Die Durchführungsmaßnahmen beeinträchtigen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über die Steuererhebung und -kontrolle sowie die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der indirekten Steuern.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung unterstützt, der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates ⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen korrekt und unter Einhaltung dieser Entscheidung durchgeführt werden.

Sie verfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Entwicklung und Einführung des EDV-gestützten Systems, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht werden und um Leitlinien für die wirksamere Gestaltung der Maßnahmen zur Einrichtung dieses Systems zu vermitteln.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss gemäß Artikel 7 dreißig Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung einen Zwischenbericht über den Stand der Dinge. Gegebenenfalls enthält dieser Bericht die Einzelheiten und Kriterien für die spätere Beurteilung der Funktionsfähigkeit des EDV-gestützten Systems.

(3) Nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums von fünf Jahren unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einrichtung des Systems. Dieser Bericht enthält insbesondere die Einzelheiten und Kriterien für die spätere Beurteilung der Funktionsfähigkeit des EDV-gestützten Systems.

Artikel 9

Bewerberländer, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, können durch die Kommission über die jeweiligen Stufen der Entwicklung und der Einführung des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren informiert werden und an den vorgesehenen Testläufen teilnehmen.

Artikel 10

(1) Die Kosten für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems werden gemäß den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten für Entwicklung, Erwerb, Installation und Wartung der Gemeinschaftselemente des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb der Gemeinschaftselemente, die in den Räumen der Kommission oder eines beauftragten Subunternehmers installiert sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten für die Einrichtung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nicht-Gemeinschaftselemente des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb der Gemeinschaftselemente, die in ihren Räumen oder denen eines beauftragten Subunternehmers installiert sind.

Artikel 11

(1) Der Finanzrahmen für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems in dem in Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung bezeichneten Zeitraum beläuft sich auf 35 Mio. EUR für den gemeinschaftlichen Haushaltsplan.

Die jährlichen Mittel, einschließlich der für die Inbetriebnahme und die Funktion des Systems im Anschluss an die oben genannte Einrichtungsphase bereit gestellten Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die finanziellen und personellen Mittel bereit, die für die Wahrnehmung der in Artikel 5 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

ANHANG

TECHNISCHE ASPEKTE

Die Informationen zirkulieren auf der Grundlage einer Systemarchitektur, bei der die Mitgliedstaaten für sämtliche Telefon- und EDV-Zentralen im jeweiligen Inland, die für Empfang und Versendung der von den Wirtschaftsbeteiligten und den Mitgliedstaaten übermittelten Daten eingesetzt werden, und für jeglichen Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten unmittelbar, d. h. ohne externen Zwischenoperator, zuständig sind.

Die Abwicklung des Geschäftsverkehrs erfordert, dass das System höchsten Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Vertraulichkeit genügt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass das System unverletzlich ist, dass die übermittelten Informationen absolut vertraulich bleiben und dass das System ständig verfügbar ist, d. h. täglich 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr mit extrem kurzen Ausfallzeiten bei Störungen funktioniert.

1. Systemarchitektur

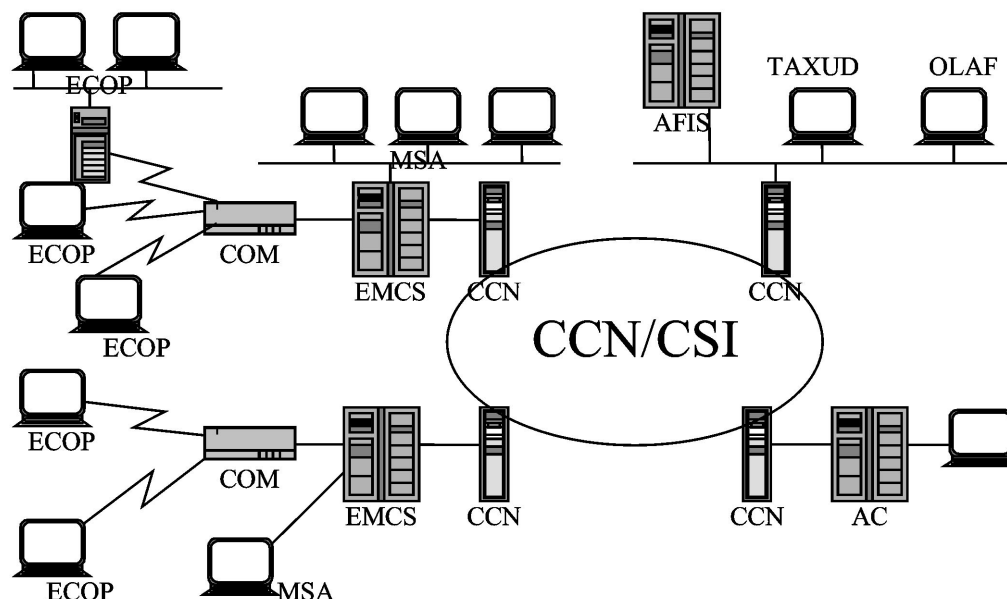
Entsprechend den Schlussfolgerungen der Durchführbarkeitsstudie und aufgrund der Erfordernisse des gewählten Informationskreises stützt sich die vorgeschlagene Lösung auf folgende Grundsätze:

- Alle erfassten Wirtschaftsbeteiligten (zugelassene Lagerinhaber mit ihren Steuerlagern, registrierte Wirtschaftsbeteiligte und registrierte Steuervertreter dieser Wirtschaftsbeteiligten) müssen an das System angeschlossen sein.
- Sämtliche zwischen den Wirtschaftsbeteiligten übermittelten Informationen laufen über mindestens eine Mitgliedsstaatsverwaltung.
- Bestimmte sonstige Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte (gelegentliche Empfänger von Waren) haben keinen direkten Zugang zu dem System, weshalb bestimmte Informationen direkt zwischen den Wirtschaftsbeteiligten ausgetauscht werden.
- Wird eine Information direkt zwischen Wirtschaftsbeteiligten ausgetauscht, so ist nur einer der Beteiligten, in der Regel der Versender, für die Eingabe der Information in das System verantwortlich.
- Die erfassten Wirtschaftsbeteiligten sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Informationen über den Warenverkehr, insbesondere Informationen über die Warenbewegung (elektronisches BVD ⁽¹⁾) erteilt und gegebenenfalls aktualisiert werden und dass die Mitteilung über den Abschluss der Beförderung zurückgeschickt werden.
- Sämtliche Verwaltungsinformationen mit Ausnahme derjenigen über Warenbewegungen werden direkt zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht und laufen in keinem Falle über die Wirtschaftsbeteiligten.
- Nicht vertrauliche Informationen können in einer Informationsstelle der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.
- Im Rahmen des EDV-Systems zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren steht ein Wirtschaftsbeteiligter ausschließlich direkt mit dem für den Ort des Versands beziehungsweise des Empfangs der Waren zuständigen Mitgliedstaat in Verbindung.

Für das vorgeschlagene System wäre es sinnvoll, die derzeit für die Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzte CCN/CSI-Infrastruktur einzusetzen, aber es wird vorgeschlagen, während einer Übergangszeit die Überprüfung der Warenbewegungen und die gegenseitige Unterstützung sowie den Austausch weiterer nützlicher Daten auf die AFIS-Infrastruktur zu stützen.

⁽¹⁾ Begleitendes Verwaltungsdokument.

Daraus ergibt sich folgende Systemarchitektur:



Jeder Mitgliedstaat verfügt zur Bearbeitung der von den eigenen Beamten oder den Wirtschaftsbeteiligten erstellten Informationen über einen Systemserver, der eigens für die EDV-gestützte Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren eingerichtet ist. Jeder dieser Server ist über eine CCN-Schnittstelle mit dem CCN/CSI-System ⁽¹⁾ verbunden. Die Computer am Arbeitsplatz der Beamten der Mitgliedstaaten wiederum sind über das interne Netz der jeweiligen Verwaltung (MSA) mit dem Systemserver verbunden. Außerdem sind die diversen Unterstützungsstellen und Helpdesks an den Systemserver und/oder die CCN-Schnittstelle angeschlossen (in der Grafik nicht dargestellt).

Die Wirtschaftsbeteiligten (ECOP) sind mit dem zuständigen Mitgliedstaat über einen doppelt ausgelegten Front-end-Rechner (COM) verbunden, so dass im Falle einer Störung des einen Rechners die Verbindung zum Netz über den anderen weiterläuft. In den meisten Fällen setzen die Wirtschaftsbeteiligten nur ein Terminal oder einen PC ein, aber größere Unternehmen verfügen über einen eigenen Server und ein eigenes Intranet.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission, d. h. die Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind direkt über eine CCN-Schnittstelle an das System angeschlossen, desgleichen der AFIS ⁽²⁾-Server.

Das Anwendungszentrum (AC) verfügt über eine eigene CCN-Schnittstelle.

Für sämtliche Funktionalitäten innerhalb des eigenen Netzes ist jeder Mitgliedstaat selbst verantwortlich.

2. Funktionalitäten

Für die Entwicklung und phasenweise Einrichtung des Systems empfiehlt sich eine Aufteilung in drei Gruppen von Funktionalitäten:

- Gruppe I: Referenzmodul, das die Voraussetzung für das elektronische BVD bildet; es handelt sich hauptsächlich um Basisinformationen, die Gegenstand besonderer Spezifikationen der Richtlinie mit Bezug auf die gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch sind; der Zugang zum MIAS ⁽³⁾ kann dieser Gruppe zugeordnet werden.
- Gruppe II: Das elektronische BVD im eigentlichen Sinne samt allen für die Ausstellung dieses Beförderungstitels erforderlichen Informationen.
- Gruppe III: Zusätzliche Module, die das elektronische BVD (Gruppe II) voraussetzen, selbst aber im elektronischen BVD-Netz keine Wirkung haben.

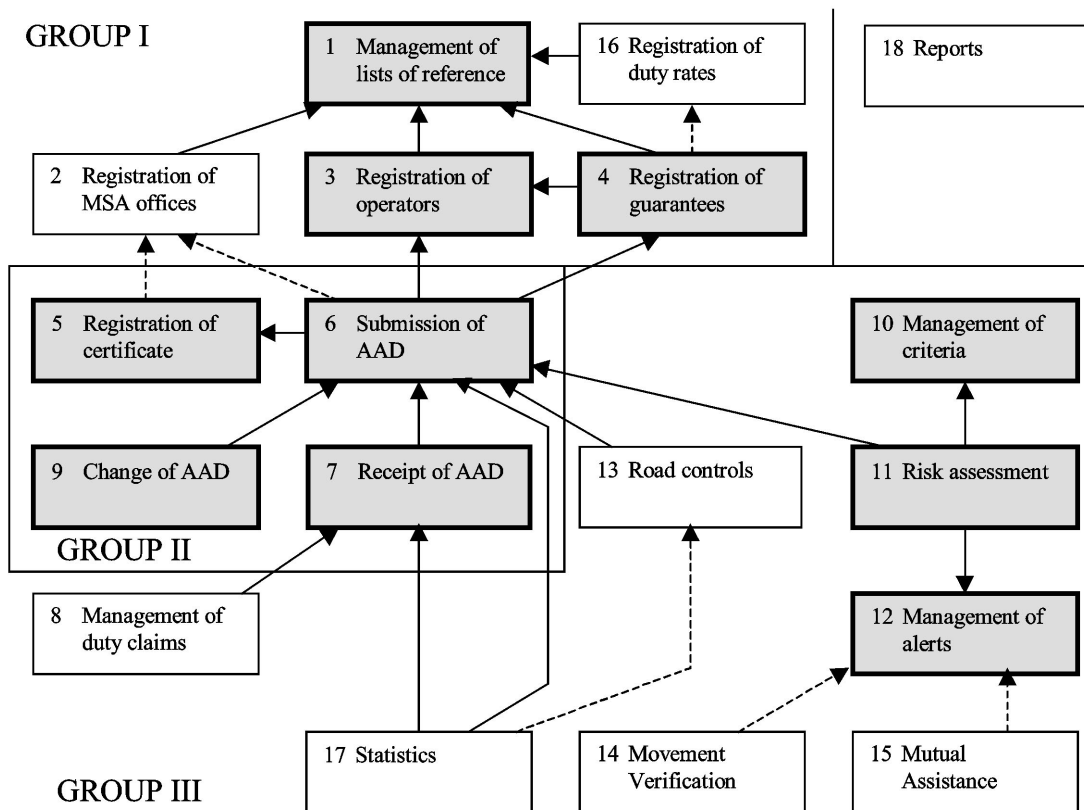
⁽¹⁾ Common Communication Network/Common Systems Interface.

⁽²⁾ Betrugsbekämpfungs-Informationssystem.

⁽³⁾ MwSt-Informationsaustauschsystem.

Die einzelnen Module, aus denen sich diese Gruppen zusammensetzen, sind nachstehend mit Angabe ihrer jeweiligen Stellung im System erläutert. Pfeile mit durchgezogenen Linien zeigen an, dass das Zielmodul nicht funktionieren kann, wenn das Bezugsmodul nicht einsatzbereit ist; Pfeile mit gestrichelten Linien zeigen an, dass das Bezugsmodul vorläufig noch weggelassen werden kann, auch wenn es wünschenswert wäre, es zu entwickeln. Grau dargestellte Module sind nach Auffassung der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsbeteiligten prioritär.

Zwecks besserer Lesbarkeit sind nicht alle transitiven Verbindungen dargestellt.



In den folgenden Abschnitten werden die Subsysteme, aus denen sich die einzelnen Gruppen zusammensetzen, kurz dargestellt.

Gruppe I: Notwendige Basisfunktionalitäten (Entwicklungsdauer: 2¹/₂ Jahre ab Beginn der Arbeiten)

In dieser Gruppe sind die für die Anwendung des Systems erforderlichen Funktionen zusammengefasst:

- Erstellung der Referenzlisten (Codes, in das System eingebundene Dienststellen für Verbrauchsteuern, strukturelle Einordnung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, Thesaurus)
- Verwaltung und Konsultation der erfassten Wirtschaftsbeteiligten
- Verwaltung der Sicherheitsleistungen und einschlägige Konsultation
- Verwaltung der Steuersätze und einschlägige Konsultation
- MwSt-Konsultation
- Berichte im Zusammenhang mit diesen Funktionen

Einige Referenzlisten, nämlich das Verzeichnis der Codes und das Verzeichnis der Dienststellen der Mitgliedstaaten, werden, soweit möglich, auch im Rahmen des neuen EDV-gestützten Informationssystems für das Versandverfahren (NCTS) verwendet.

Gruppe II: Elektronisches BVD (Entwicklungsdauer: 4 Jahre ab 1 Jahr nach Beginn der Arbeiten)

In dieser Gruppe sind die für die Verwaltung des elektronischen BVD erforderlichen Funktionen zusammengefasst:

- Verwaltung der Nachweise über Sicherheitsleistungen
- Einreichung und Registrierung des BVD
- Aktualisierung und Aufteilung des BVD während der Warenbeförderung
- Warenempfang und Erledigung des BVD
- Verknüpfung mit den Ausfuhrzollverfahren
- Reklamation von Verlusten
- Konsultation und Sammlung der Beförderungsdaten
- automatische Mahnungen
- Berichte im Zusammenhang mit diesen Funktionen.

Gruppe III: Nachgelagerte Funktionalitäten (Entwicklungsdauer: 2 Jahre ab 3 Jahre nach Beginn der Arbeiten)

In dieser Gruppe sind die nachgelagerten Funktionen zusammengefasst:

- Registrierung der Berichte über Kontrollen während der Beförderung
- Risikobewertung
- Verwaltung der Alarmmeldungen
- automatische Mahnungen
- Statistik
- Überprüfung der Warenbewegung und gegenseitige Unterstützung
- Austausch von nicht formatgebundenen Mitteilungen.

Weitere Funktionalitäten

Neben den bereits genannten müssten noch folgende Funktionalitäten entwickelt werden:

- Zuweisung der Benutzernamen
- Password-Änderung
- Kontrolle der Verknüpfungen
- Konsolidierung der Statistiken
- Konsultation des Datenbestands durch Unterstützungsleistende
- Korrektur und Anschluss durch Unterstützungsleistende.

3. Aufgaben

Die Arbeiten werden zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten nach folgenden Grundsätzen aufgeteilt:

- Europäische Kommission: Koordinierung der Arbeiten sämtlicher Beteiligter und des gemeinsamen Programms; Kontrolle der allgemeinen Systemspezifikationen und der Entwicklung der gemeinsamen Funktionalitäten; Einrichtung und Betrieb einer Stelle zur Kontrolle der Geschäftsvorgänge und zur Bewertung der Bestandteile.
- Je Mitgliedstaat: Einrichtung eines EDV-Netzes mit Endgeräten; Entwicklung der eigenen Anwendungssoftware und Bereitstellung derselben für die Wirtschaftsbeteiligten; Beteiligung an den für den jeweiligen Mitgliedstaat relevanten Teilen des gemeinsamen Programms.

3.1 Europäische Kommission

Unter Bezug auf die einschlägige Vorgehensweise auf europäischer Ebene sollte die Entwicklung des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren entsprechend dem klassischen „V“-Entwicklungszyklus in drei Phasen ablaufen.

Die Kommission ist dabei für das zentrale Projektbüro zuständig, das außer der Koordinierung des Unterstützungsprogramms und der Überwachung der Einrichtung der Systeme in den Mitgliedstaaten zuständig wäre für:

- gemeinsame Spezifikationen
- technische Erzeugnisse
- Netzdienstleistungen über CCN/CSI
- für alle Mitgliedstaaten relevante Koordinierungsdienstleistungen

Diese Gemeinschaftselemente gestatten keinerlei Varianten oder Besonderheiten im Hinblick auf besondere Erfordernisse einzelner Mitgliedstaaten.

Für die Systemspezifikationen sind die Erfahrungen der Mitgliedstaaten notwendig, und die Kommission ersucht daher die Mitgliedstaaten um entsprechende Beteiligung und einschlägige Beiträge.

Ferner beurteilt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Fortschritte bei der Entwicklung des Systems.

3.2 Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten müssen ihre eigenen Systemanwendungen entwickeln und einsetzen und sich dabei an die von der Europäischen Kommission vorgegebenen funktionalen und technischen Spezifikationen halten.

Alle Mitgliedstaaten sind in der Wahl ihrer Instrumente, der technischen Ausstattung, der Geräte usw. entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen frei. Sie können ihre Anwendung auf der Grundlage einer vorhandenen Plattform entwickeln, aber die Anwendung muss uneingeschränkt den von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegten Spezifikationen entsprechen. Insbesondere müssen die Intra-EU-Schnittstellen sämtlicher Systeme sowohl formal als auch semantisch kompatibel sein.

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Kompatibilität und bei der Vorbereitung der Homologation ihrer jeweiligen Systeme stellt die Kommission den Mitgliedstaaten entsprechende Validierungsinstrumente zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten sind für folgende Aspekte zuständig:

- Ausarbeitung der jeweiligen nationalen Spezifikationen
- Beteiligung an der Ausarbeitung der gemeinsamen funktionalen Spezifikationen und der Erstellung der Schnittstellen
- Einrichtung eines nationalen Projektbüros
- Qualitätsmanagement
- Systemsicherheit und Betrieb
- Entwicklung der Gruppe-I-Anwendungen
- Annahme der Gruppe-I-Anwendungen
- Entwicklung der Gruppe-II-Anwendungen
- Annahme der Gruppe-II-Anwendungen
- Entwicklung der Gruppe-III-Anwendungen
- Annahme der Gruppe-III-Anwendungen
- Informationsprogramm
- Schulungsprogramm
- Unterstützungsprogramm
- Systemeinrichtung

Die Kommission ermutigt gemeinsame Initiativen, die darauf abzielen, für einige oder alle Mitgliedstaaten relevante Elemente unter Federführung einer nationalen Verwaltung zu entwickeln.
